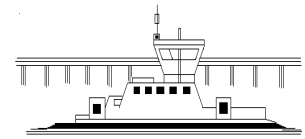




**Schacht  
Audorf**



## SATZUNG des Tennisclubs Schacht-Audorf von 1972

Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.3.2018

### §1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Schacht-Audorf von 1972", nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V.". Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rendsburg eingetragen werden.

### §2

Der Sitz des Vereins ist Schacht-Audorf.

### §3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich sportliche Zwecke und Ziele und ist unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein soll auch eine Jugendgruppe erhalten, die der Einführung und der sportlichen und kulturellen Betreuung der jugendlichen Mitglieder dient.

### §4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §5

Dem Verein kann jede natürliche Person, insbesondere aus den Gemeinden des Schulverbandes Schacht-Audorf, angehören.

1. Der Verein besteht aus
  - Ehrenmitgliedern
  - aktiven Mitgliedern
  - passiven Mitgliedern
  - jugendlichen Mitgliedern
2. Jugendliche Mitglieder sind solche, die am 1. Januar des betreffenden Geschäfts- bzw. Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss in geheimer Abstimmung.  
Die Aufnahme Minderjähriger ist nur nach schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zulässig. Die Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung zuerkannt.

## **§6**

Die aktiven Mitglieder haben das Recht

- auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen
- zur Benutzung der Spielplätze, der Spielgeräte sowie des übrigen Inventars des Vereins
- zur Teilnahme an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins

Die passiven Mitglieder haben das Recht

- auf Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen
- zur Teilnahme an geselligen Veranstaltungen des Vereins

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie üben ihr Stimmrecht nach den Bestimmungen der Jugendordnung aus.

## **§7**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung, Spiel- und Platzordnung und den Beschlüssen der Organe des Vereins Folge zu leisten und die Interessen desselben nach besten Kräften zu fördern. Die vom Vorstand herauszugebenden Spiel- und Platzordnung sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Jedes aktive Mitglied soll sich nach Möglichkeit und nach Kräften am Tennissport sowie an etwaigen Turnierveranstaltungen beteiligen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen des Clubs pfleglich zu behandeln und zu benutzen.
4. Für jugendliche Mitglieder gelten neben der Satzung die Bestimmungen der Jugendordnung.

## **§8**

Die Beitragsordnung wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossen. Für Ehrenmitglieder entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Für Gastmitglieder wird vom Vorstand ein Beitrag von Fall zu Fall festgesetzt.

## **§9**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod
  - durch Austritt

Der Austritt ist nur durch schriftliche Kündigung seitens des Mitglieds gegenüber dem Vorstand 3 Monate vor Jahresschluss möglich. Jede andere Abmeldung ist ungültig.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen, insbesondere bei Krankheiten usw.

- durch einstimmigen Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied in seinem allgemeinen oder besonderen Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt (Ausschluss). In diesem Fall muss das Mitglied oder ein von ihm bestelltes Mitglied als Vertreter vom Vorstand vor der Beschlussfassung über die Ausschließung angehört werden.
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger Aufforderung, die schriftlich erfolgte, mit zwei oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

2. Nach Beendigung der Mitgliedschaft können gezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.
3. Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden oder etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.
4. Die einzelnen Mitglieder können eine Teilung des Vereinsvermögens nicht verlangen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

#### **§10**

Die Umwandlung der aktiven in die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt ist zulässig und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Wechsel erfolgt zum 1. Januar des folgenden Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

#### **§11**

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§12**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Kassenwart
  - dem Sportwart
  - dem Jugendwart
2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im Wechsel auf jeweils zwei Jahre gewählt. In den geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Sportwart, in ungeraden Jahren der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendwart gewählt. Scheidet während dieses Zeitraums ein Vorstandsmitglied aus, so ist über die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
3. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied einzeln, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Aufsicht über die Plätze und leitet die sportlichen Veranstaltungen des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Investitionen des laufenden Jahres. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, jedoch nicht gegen den 1. Vorsitzenden, über die laufenden Ausgaben.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und üben ihr Amt in jedem Falle unentgeltlich aus. Im Interesse des Clubs gemachte Barauslagen sind zu erstatten.
7. Schriftführer, Kassenwart, Sportwart und Jugendwart vertreten sich gegenseitig in einvernehmlicher Absprache mit dem 1. Vorsitzenden. Die Vertretungsregelung des 1. Vorsitzenden nach § 13 wird hierdurch nicht berührt.
8. Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit der Mitgliedschaft.

### **§13**

Der Vorsitzende leitet den Verein. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Er bestimmt die Richtlinien der Vorstandsarbeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein, leitet sie und hat gemeinsam mit dem Schriftführer die Protokolle zu unterzeichnen.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands jeweils gemeinsam vertreten, darunter stets der erste Vorsitzende.

Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen des Vereins zu wachen und ihn nach außen hin zu vertreten; insbesondere hat er alljährlich bei der Jahreshauptversammlung einen Bericht zu erstatten.

### **§14**

Der Schriftführer hat die Protokolle des Vereins zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sowie den üblichen Schriftverkehr zu erledigen. Er führt das Vereinsarchiv und stellt für die Vorstandsarbeit erforderliche Unterlagen bereit.

### **§15**

Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat in der Jahreshauptversammlung Rechnung zu legen durch Aufstellung einer Jahresbilanz. Die Kassenführung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu Rechnungsprüfern gewählten Mitgliedern zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.

Nach ordnungsgemäßer Kassenführung muss die Jahreshauptversammlung dem Vorstand Entlastung erteilen.

Der Kassenwart ist verpflichtet, für rechtzeitigen Eingang der Beiträge zu sorgen und an säumige Zahler Mahnungen ergehen zu lassen.

### **§16**

Der Sportwart übernimmt in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern die jährliche Aufstellung und Ansetzung aller sportlichen Veranstaltungen.

### **§17**

Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er handelt im Rahmen der Jugendordnung und vertritt die Belange der Jugendlichen.

### **§18**

Die Jahreshauptversammlung findet im Frühjahr eines jeden Jahres statt. Außerdem kann nach Bedarf jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands und auch dann einberufen werden, wenn 10 aktive Mitglieder den Antrag stellen. Die Einberufung und die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung mit der Tagesordnung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich erfolgen. Einladungen zur Jahreshauptversammlung sind an die zuletzt vom Mitglied benannte Mitgliederadresse zu richten. Einladungen an Familienmitglieder, für die eine gemeinsame Adresse benannt worden ist, brauchen nur einfach zu erfolgen. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Auf allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Sämtliche Beschlüsse werden in dem Protokoll festgehalten.

Zur Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung gehört insbesondere der Jahresbericht

- die Entlastung des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Festsetzung der Jahresbeiträge

Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sollten Ausschüsse gebildet werden, so obliegt der Mitgliederversammlung die Wahl des Ausschusses. Ein Ausschuss muss mindestens aus 3 Personen bestehen, ein Beteiligter darf Mitglied des Vorstands sein.

### **§19**

Personen, die sich nur vorübergehend in Schacht-Audorf und Umgebung aufhalten, können auf Antrag eines Vereinsmitglieds gegen Entrichtung eines jeweils vom Vorstand festzusetzenden Beitrags auf den Plätzen des Vereins spielen sowie an den geselligen Veranstaltungen des Vereins als Gast teilnehmen. Die Genehmigung erteilt der Vorstand. Sie ist jederzeit widerruflich.

### **§20**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel aller aktiven Mitglieder erfolgen. Die Auflösung ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Bei Auflösung des Vereins unter Einstellung seiner bisherigen Tätigkeit wird das Vermögen der Gemeinde Schacht-Audorf für Zwecke der Leibesübung übergeben.

### **§21**

Wenn der Tennisclub in einem Landes-, Bundes- oder sonstigen Verband korporativ tätig wird oder ihm angehört, haben sich die Mitglieder an die Satzung dieser Verbände zu halten.

### **§22**

Die Satzung tritt am 5. März 2018 in Kraft.

### **§23**

Der Vorstand verabschiedet eine Jugendordnung und veröffentlicht diese im Vereinsheim und auf der Homepage.